

## **BGer 8C\_297/2007 vom 3. Januar 2008**

Bundesgericht, 2008-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_297\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_297_2007)

FR: TF 8C\_297/2007 du 3 janvier 2008

IT: TF 8C\_297/2007 del 3 gennaio 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Weil die angefochtene Entscheidung nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006 1243), ergangen ist, untersteht die Beschwerde dem neuen Recht ( Art. 132 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2.1**

Die Arbeitslosenkasse rügt die Ermessensausübung durch die Vorinstanz, welche die Dauer der Einstellung von 58 Tagen auf 35 Tage reduzierte.

#### **E. 2.2**

Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die Behörde zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt ( BGE 123 V 150 E. 2 S. 152 mit Hinweisen). Dagegen liegt Ermessensüberschreitung vor, wenn die Behörde Ermessen walten lässt, wo ihr das Gesetz keines einräumt, oder wo sie statt zweier zulässiger Lösungen eine dritte wählt. In diesem Zusammenhang ist auch die Ermessensunterschreitung bedeutsam, die darin besteht, dass die entscheidende Behörde sich als gebunden betrachtet, obschon sie nach Gesetz berechtigt wäre, nach Ermessen zu handeln, oder dass sie auf Ermessensausübung ganz oder teilweise von vornherein verzichtet ( BGE 116 V 307 E. 2 S. 310).

#### **E. 2.3**

Das kantonale Gericht hat die Reduktion der Einstelltage mit den schwierigen Umständen (Eigentümerwechsel, Funktionseinbusse) begründet. Dabei handelt es sich um eine Feststellung tatsächlicher Natur, an welche das Bundesgericht gebunden ist ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ); denn sie ist weder offensichtlich unrichtig noch kam sie unter Verletzung von Vorschriften im Sinne von Art. 95 BGG zu Stande. Da sich die Vorinstanz zudem an den Rahmen von 31 bis 60 Tagen ( Art. 45 Abs. 2 AVIV ) hielt, ihr von der Verwaltung abweichendes Ermessen hinreichend begründet hat und auf den Zweck der Einstellung (angemessene Mitbeteiligung am Schaden) verweist, kann auch nicht gesagt werden, sie habe ihr Ermessen missbraucht oder überschritten.

#### **E. 3**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 BGG , insbesondere ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt wird.

#### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Als unterliegende Partei hat die Arbeitslosenkasse die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. auch das in der Amtlichen Sammlung noch nicht publizierte Urteil 8C\_179/2007 vom 25. September 2007, E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.